

Antragsteller: Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Betriebsnummer 
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	Betriebsform (laut Weinbaukartei)
PLZ, Ort	Rechtsform (laut Weinbaukartei)
Telefon	

Eingangsstempel

Bayerische Landesanstalt  
für Weinbau und Gartenbau  
An der Steige 15  
97209 Veitshöchheim

**RS2 – 7382.00 -**

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen!  
Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

## Antrag

zur Erteilung von Pflanzungsrechten für vor dem 1. September 1998  
ohne entsprechende Pflanzungsrechte bepflanzte Rebflächen  
nach Artikel 85b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 i.V.m. § 8 WeinG i.V.m. § 3 f BayWeinRAV

### Hinweise:

- Über den Antrag hat die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau **bis zum 31.12.2009** zu entscheiden.
- Wenn mehrere Grundstücke keine zusammenhängende Pflanzfläche bilden, so ist für jedes Grundstück oder jede Teilfläche ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Bei einer Teilbepflanzung eines Grundstücks sind in jedem Fall genaue Angaben über die bepflanzte Teilfläche zu tätigen (auch hinsichtlich der Flächenanteile der einzelnen Rebsorten). In einem Flurkartenauszug ist die Teilbepflanzung mit den einzelnen Rebsorten kenntlich zu machen und zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- Das Entgelt für die Erteilung von Pflanzungsrechten zur Regularisierung beträgt 2 € je Quadratmeter genehmigter Rebfläche.
- Genehmigungsgebühren betragen 40 € je Antrag zuzüglich 4 €/Ar Antragsfläche.

<b>Einzelangaben zum Grundstück, auf dem eine Regularisierung beantragt wird:</b>		
1	Gemarkung	Flurnummer
	Grundstücksgröße (in m <sup>2</sup> )	Größe der beabsichtigten Regularisierung (in m <sup>2</sup> )
	Flurkartenauszug* - ist Bestandteil des Antrags und diesem beizulegen! *) s. Hinweise Nrn. 2 und 3	Weinbergslage bzw. vorgesehene Lagebezeichnung
2	Gepflanzte Rebsorte(n)* -Genaue Aufteilung ist dem Antrag beizulegen! *) s. Hinweise Nrn. 2 und 3	
3	Name, Vorname des Grundstückseigentümers	
	Straße, Haus-Nr.; PLZ, Ort	
4	<p>Mir ist bekannt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass Weintrauben und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der nicht genehmigten Rebanlage bis zur Erteilung der Regularisierungsgenehmigung (außer zu Zwecken der Destillation ausschließlich auf Kosten des betreffenden Erzeugers) nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen,</li> <li>- dass bis zur Erteilung der Regularisierungsgenehmigung aus diesen Erzeugnissen jedoch kein Alkohol hergestellt werden darf, der einen vorhandenen Alkoholgehalt von 80 % vol oder weniger hat.</li> </ul>	
	Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers (Bewirtschafters)